

# VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST.PÖLTEN

---

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 25.1.2024

---

**2. Verordnung**

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten,  
mit der die Betriebszeiten und der Bereitschaftsdienst  
der öffentlichen Apotheke „Nibelungen-Apotheke“ in  
3130 Herzogenburg festgelegt werden**

---

Die Bezirkshauptmannschaft St.Pölten hat am 25.1.2024 aufgrund des § 8 Apothekengesetz, RGBI. Nr. 5/1907, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 72/2023, verordnet:

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten, mit der die Betriebszeiten und der Bereitschaftsdienst der öffentlichen Apotheke „Nibelungen-Apotheke“ in 3130 Herzogenburg festgelegt werden**

## § 1

### Betriebszeiten (Öffnungszeiten)

(1) Die „Nibelungen-Apotheke“ hat an Werktagen wie folgt für den Kundenverkehr offen zu halten:

Montag bis Freitag	8:00 bis 12:00 Uhr	14:00 bis 18:00 Uhr
Samstag	8:00 bis 12:00 Uhr	

(2) Wenn der 24. und 31. Dezember auf einen Werktag (Montag bis Freitag) fallen, kann die „Nibelungen-Apotheke“ in Herzogenburg diesen Tagen bereits ab 12:00 Uhr geschlossen halten.

(3) An den vier Samstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, darf die Apotheke bis 18:00 Uhr, am Feiertag 8. Dezember, wenn dieser auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fällt, von 10:00 bis 18:00 Uhr geöffnet halten.

## § 2.

### Bereitschaftsdienst

(1) Außerhalb der Betriebszeiten gemäß § 1 Abs. 1 bis 3 hat die „Nibelungen-Apotheke“ in Herzogenburg in Anbindung an den mit Verordnung des Magistrates der Stadt St. Pölten, festgesetzten Bereitschaftsdienstturnus zeitgleich mit der Rosen-Apotheke in St. Pölten zu versehen.

(2) Zusätzlich zum Turnusbereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 hat die „Nibelungen-Apotheke“ in Herzogenburg an Werktagen von Montag bis Freitag, ausgenommen 24. und 31. Dezember, Bereitschaftsdienst zu leisten

(a) In der Zeit von 12:00 bis 14:00 Uhr und

(b) Während der Abendordinationszeiten der jeweils örtlich ansässigen Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag nach § 342 Abs. 1 ASVG bis maximal 20:00 Uhr.

Der Bereitschaftsdienstwährend der Mittagspause und während der Abendordinationszeiten kann auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden.

(3) Während des Bereitschaftsdienstes gemäß Abs. 1 und 2 muss der (die) Apothekenleiter(in) oder ein(e) andere(r) allgemein berufsberechtigte(r) Apotheker(in) zur Abgabe von Arzneimitteln in der Apotheke anwesend sein. Darüber hinaus ist die sofortige telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.

## § 3.

### Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen

(1) Auf die Betriebs- und Bereitschaftsdienstzeiten der Apotheke sowie außerhalb dieser Zeiten auf die nächstgelegene(n) dienstbereite(n) Apotheke(n) ist gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheke oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.

(2) Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Betriebszeiten und Bereitschaftsdienstzeiten sind einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nicht gestattet.

(3) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

#### **§ 4.**

##### **In- und Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Februar 2024 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Jänner 2024 tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 20. Dezember 2017, PLA5-S-085/014, außer Kraft.

**Der Bezirkshauptmann**

**Mag. Josef Kronister**

